

Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO + Zulage ausgewiesene Stelle

der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters an der Kooperativen Gesamtschule „W. v. Humboldt“ Halle

zu besetzen.

Die Stelle steht vollumfänglich erst nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin aufgrund von Altersteilzeit zum 01.08.2013 zur Verfügung. Die Ausübung der Funktion soll gleichwohl dauerhaft übertragen werden. Bereits vorliegende Bewerbungen brauchen nicht wiederholt werden.

Die allgemeinen Bewerbungsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem RdErl. des MK über die Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich vom 04.09.2006 (SVBl. LSA S. 257). Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Landesbedienstete.

Vorrangig berücksichtigt werden Bewerberinnen und Bewerber mit mehrjährigen Leitungserfahrungen an öffentlichen Schulen.

Nachrangig werden aber auch Bewerbungen von Bediensteten zugelassen, die diese Voraussetzung noch nicht erfüllen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Bewerbungen erst in eine Auswahlentscheidung einbezogen werden können, wenn aus dem vorrangig zu berücksichtigenden Personenkreis keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gewonnen werden kann.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird sicheres Auftreten, kreatives Arbeiten sowie hohe Flexibilität gefordert.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten gleichermaßen für Tarifbeschäftigte, die unter den TV-L oder einen diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifvertrag fallen.

Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist bestrebt, die beruflichen Aufstiegschancen besonders für Frauen zu verbessern. Bewerbungen weiblicher Beschäftigter sind deshalb besonders erwünscht.

Die Bewerbungsunterlagen müssen **spätestens bis zum 15.2.2010** beim Landesverwaltungsamt, Abteilung Schule - Referat 509, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle eingegangen sein. Für die Terminwahrung gilt der Eingangsvermerk des Landesverwaltungsamtes.